

# VBL

## Rente

**gesetzliche Rente**  
der *bfa*

**Rentenversicherungsbeiträge**  
(50% Arbeitgeber,  
50% ArbeitnehmerIn)

**Zusatzversorgung :**  
Rente der ZVK  
(Landeskirche: VBL)

**UMLAGE** an die VBL, bis 1752 € p.a.  
Pauschalsteuer von 20%  
(§ 40 b EStG) (Arbeitgeber),  
Rest Individualsteuer (ArbeitnehmerIn)

**Private Betriebsrente**  
freiwillige Versicherung zum  
Aufbau einer zusätzlichen  
Altersversorgung

- Direktzusage
- Unterstützungskasse
- Direktversicherung
- Pensionsfond
- Pensionskasse

**Entgeltumwandlung**

als „Eichel“-Rente  
(§ 3 Nr. 63 EStG) oder

als „Riester“-Rente  
(§ 10 a + § 82 EStG) möglich

**Die Arbeitsrechtsregelung zur Entgeltumwandlung  
(AR-Entgeltumwandlung) ist abgedruckt im  
GVBI Nr. 10/2002, Seite 188**

im Rahmen der Entgeltumwandlung nur bei der Zusatzversorgungskasse möglich, bei welcher der Arbeitgeber Mitglied ist (AR-Entgeltumwandlung §1 Nr. 1). Die Landeskirche ist Mitglied bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL).

- ArbeitnehmerIn zahlt mindestens 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV (dieses Jahr sind dies 175,88 € p.a.), jedoch maximal i.d.R. 4% der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (dieses Jahr sind dies 2160 € p.a.) steuerfrei und bis 31.12.2008 sozialversicherungsfrei ([§ 1 Abs. 1 AR-Entgeltumwandlung.](#))
- Diese Höchstgrenze kann auf Antrag der ArbeitnehmerIn jedoch überschritten werden ([AR-Entgeltumwandlung § 1 Abs. 2](#))
- Es sind monatlich gleichbleibende Zahlungen vorgeschrieben, diese können durch Einmalzahlungen aufgestockt werden ([AR-Entgeltumwandlung § 2 Abs. 2 + 3](#)).
- Zahlungen können nur für künftige Entgelte (1 Monat vorher erklären) geleistet werden ([AR-Entgeltumwandlung § 3 Abs. 1](#)).
- Bindung an die Erklärung = 6 Monate ([AR-Entgeltumwandlung § 3 Abs. 4](#)).

im Rahmen der Entgeltumwandlung nur bei der Zusatzversorgungskasse möglich, bei welcher der Arbeitgeber Mitglied ist (AR-Entgeltumwandlung §1 Nr. 1). Die Landeskirche ist Mitglied bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL).

- ArbeitnehmerIn zahlt mindestens den „**Mindesteigenbeitrag**“ ([siehe Frage 5 Seite 4](#)), evtl. „Sockelbetrag“ ([siehe Seite 5](#))
- Die Beiträge sind Steuer- und Sozialversicherungspflichtig.
- ArbeitnehmerIn erhält eine jährliche Zulage ([siehe Frage 2 Seite 4](#)) **oder**
- kann die Beiträge als Sonderausgaben vom zu versteuernden Einkommen abziehen ([siehe Frage 3 Seite 4](#)). Zusätzlich wird der Steuerbetrag um die Höhe der jeweiligen Zulage gekürzt ([§ 10a Abs.2 EStG](#))
- Weitere Einzelheiten sind auf den folgenden Seiten notiert.

## Rente

**gesetzliche Rente**  
der *bfa*

**Rentenversicherungsbeiträge**  
(50% Arbeitgeber,  
50% ArbeitnehmerIn)

**Zusatzversorgung :**  
Rente der ZVK  
(KZVK)

**BEITRAG** bis 2160 € p.a. Steuer- +  
Sozialversicherungsfrei [§ 3 Nr. 63 EStG](#), Rest bis zu 1752 € p.a.  
Pauschalsteuer 20% ([§40 b EStG](#))  
trägt Arbeitgeber

**Private Betriebsrente**  
freiwillige Versicherung zum  
Aufbau einer zusätzlichen  
Altersversorgung

Direktzusage

Unterstützungskasse

Direktversicherung

Pensionsfond

Pensionskasse

**Die Arbeitsrechtsregelung zur Entgeltumwandlung  
(AR-Entgeltumwandlung) ist abgedruckt im  
GVBI Nr. 10/2002, Seite 188**

### Entgeltumwandlung

als „Eichel“-Rente  
([§ 3 Nr. 63 EStG](#)) oder

als „Riester“-Rente  
([§ 10 a](#) + [§ 82 EStG](#)) möglich

im Rahmen der Entgeltumwandlung nur bei der Zusatzversorgungskasse möglich, bei welcher der Arbeitgeber Mitglied ist (AR-Entgeltumwandlung §1 Nr. 1).

- ArbeitnehmerIn zahlt mindestens 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV (dieses Jahr sind dies 175,88 € p.a.), jedoch maximal i.d.R. 4% der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (dieses Jahr sind dies 2160 € p.a.) steuerfrei und bis 31.12.2008 sozialversicherungsfrei ([§ 1 Abs. 1 AR-Entgeltumwandlung](#).)
- Diese Höchstgrenze kann auf Antrag der ArbeitnehmerIn jedoch überschritten werden ([AR-Entgeltumwandlung § 1 Abs. 2](#))
- Sollten durch den **BEITRAG** an die ZVK die Höchstgrenzen (2160 € + 1752 €) ausgeschöpft sein, so muss individuell versteuert und müssen Sozialversicherungsbeiträge abgeführt werden. ([AR-Ang §14](#) + [AR-Entgeltumwandlung § 1 Abs. 3](#))
- Es sind monatlich gleichbleibende Zahlungen vorgeschrieben, diese können durch Einmalzahlungen aufgestockt werden ([AR-Entgeltumwandlung § 2 Abs. 2 + 3](#)).
- Zahlungen können nur für künftige Entgelte (1 Monat vorher erklären) geleistet werden ([AR-Entgeltumwandlung § 3 Abs. 1](#)).
- Bindung an die Erklärung = 6 Monate ([AR-Entgeltumwandlung § 3 Abs. 4](#)).

im Rahmen der Entgeltumwandlung nur bei der Zusatzversorgungskasse möglich, bei welcher der Arbeitgeber Mitglied ist (AR-Entgeltumwandlung §1 Nr. 1). Die Landeskirche ist Mitglied bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL).

- ArbeitnehmerIn zahlt mindestens den „**Mindesteigenbeitrag**“ ([siehe Frage 5 Seite 4](#)), evtl. „Sockelbetrag“ ([siehe Seite 5](#))
- Die Beiträge sind Steuer- und Sozialversicherungspflichtig.
- ArbeitnehmerIn erhält eine jährliche Zulage ([siehe Frage 2 Seite 4](#)) **oder**
- kann die Beiträge als Sonderausgaben vom zu versteuernden Einkommen abziehen ([siehe Frage 3 Seite 4](#)). Zusätzlich wird der Steuerbetrag um die Höhe der jeweiligen Zulage gekürzt ([§ 10a Abs.2 EStG](#))
- Weitere Einzelheiten sind auf den folgenden Seiten notiert.

## Private Rente - das neue Altersvermögensgesetz

Auch nach dem Startschuss zur privaten, kapitalgedeckten Altersvorsorge zum 1. Januar 2002 stellen sich für die Deutschen viele Fragen. - Auf die wichtigsten Fragen liefert der Bankenverband hier Antworten. Dies soll dem Bürger den Einstieg in die private kapitalgedeckte Altersvorsorge erleichtern.

Private Rente - das neue Altersvermögensgesetz .....	3
1. Wozu dient das Altersvermögensgesetz überhaupt? .....	3
2. Worin liegt denn der Vorteil? .....	4
3. Wie erfolgt der Sonderausgabenabzug? .....	4
4. Bekommt jeder Vorsorgesparer eine steuerliche Vergünstigung? .....	4
5. Wie hoch ist der Mindesteigenbeitrag? .....	4
6. Was passiert, wenn ich meinen Mindesteigenbeitrag nicht oder nur teilweise leiste? .....	5
7. Können Beiträge zur Vermögensbildung für die staatlich geförderte Altersvorsorge verwendet werden? .....	5
8. Wie bekommt man die Zulage? .....	5
9. Wer erhält die Kinderzulage? .....	5
10. Welche Angebote gibt es? .....	5
11. Ist die Anlage denn sicher? .....	6
12. Ab wann dürfen denn Auszahlungen aus dem Altersvorsorgevermögen erfolgen? .....	6
13. Kann im Rahmen des Vorsorgevertrages auch eine verminderte Erwerbsfähigkeit abgesichert werden? .....	6
14. Wie sind die Auszahlungsmodalitäten? .....	6
15. Können Gelder auch variabel ausgezahlt werden? .....	6
16. Was passiert, wenn der Vorsorgesparer vor Eintritt in den Ruhestand verstirbt? .....	7
17. Was bedeutet "schädliche Verwendung"? .....	7
18. Was passiert, wenn ich im Alter auswandere ("Mallorca-Rente")? .....	7
19. Wer berät mich beim Abschluss von Vorsorgeverträgen? .....	7
20. Wie kann ich die Altersvorsorgeverträge für selbst genutztes Wohneigentum nutzen? .....	7
21. Was passiert, wenn ich die Rückzahlungsraten nicht mehr aufbringen kann? .....	8
22. Was geschieht, wenn ich eines Tages diese Wohnung verkaufe oder nicht mehr selbst nutze? .....	8
23. Was ist eigentlich eine Zertifizierung? .....	8
24. Ab wann werden Altersvorsorgeverträge gefördert? .....	8
25. Werden auch Altverträge ohne Ausnahme bezuschusst? .....	9
26. Kann ich den Anbieter während der Vertragslaufzeit wechseln? .....	9
27. Wie viele Verträge kann ich abschließen? .....	9
Artikel aus der taz "Mit Bedacht entscheiden" .....	9
Arbeitsrechtsregelung Nr. 7/2002 zur Regelung der Entgeltumwandlung gemäß § 1 a BetrAVG .....	10
- AR-Entgeltumwandlung - .....	10
§ 1 Entgeltumwandlung .....	10
§ 2 Umwandelbare Arbeitsentgeltbestandteile .....	11
§ 3 Verfahren der Entgeltumwandlung .....	11
§ 4 In-Kraft-Treten/Übergangsregelungen .....	11
AR-Ang .....	12
§ 14 Zum VersorgungsTV und zum VersTV-G - Versteuerung der Umlage - .....	12
Einkommensteuergesetz (Auszüge) .....	12
§ 3 EStG .....	12
§ 10a EStG .....	12
§ 40b EStG .....	14
§ 82 EStG .....	14
Eine kleine Entscheidungshilfe .....	15

### 1. Wozu dient das Altersvermögensgesetz überhaupt?

Auf Grund der demographischen Entwicklung kann der Staat die Rentenzahlungen im Umlageverfahren nicht im bisherigen Umfang aufrechterhalten. Das Versorgungsniveau wird zurückgehen. Mit dem vorliegenden Gesetz eröffnet der Staat die Möglichkeit, privat vorzusorgen, und

gewährt hierfür Förderungen. Es ist der Einstieg in die so genannte private kapitalgedeckte Altersvorsorge, bei der der Bürger nur für sich selbst spart.

## 2. Worin liegt denn der Vorteil?

Der Vorteil liegt darin, dass ab dem Jahr 2002 für freiwillige Beiträge zur privaten Altersvorsorge Zulagen gezahlt werden und der Zulageberechtigte die Aufwendungen vom zu versteuernden Einkommen absetzen kann (vgl. Frage 3).

Die Zulagen steigen parallel zu den freiwilligen Beiträgen in jeweils Zwei-Jahres-Schritten an.

	Die Grundzulage beträgt pro Jahr:	Die Kinderzulage beträgt pro Jahr:
in den Jahren 2002 und 2003	38 €	46 €
in den Jahren 2004 und 2005	76 €	92 €
in den Jahren 2006 und 2007	114 €	138 €
ab dem Jahr 2008	154 €	185 €

Wenn im Jahr 2008 die Vollstufe erreicht ist, beträgt die Grundzulage danach pro Jahr 154 € für jeden Steuerpflichtigen, für ein Ehepaar damit prinzipiell 308 € und für jedes Kind 185 €. Für ein Ehepaar mit zwei Kindern belaufen sich die Zulagen danach grundsätzlich auf 678 €.

## 3. Wie erfolgt der Sonderausgabenabzug?

Die freiwilligen Beiträge können im Rahmen bestimmter Höchstgrenzen vom zu versteuernden Einkommen abgesetzt werden. Diese Höchstgrenzen betragen:

in den Jahren 2002 und 2003	525 €
in den Jahren 2004 und 2005	1.050 €
in den Jahren 2006 und 2007	1.575 €
ab dem Jahr 2008 jährlich bis zu	2.100 €

Die jeweils auf den Vertrag gezahlten Zulagen sind bereits in diesen Beiträgen enthalten. Der Sonderausgabenabzug wirkt sich je nach individuellem Einkommensteuersatz unterschiedlich aus. Es steht dem Vorsorgesparer frei, ob er über die Zulage hinaus den Sonderausgabenabzug geltend machen will, je nachdem, was für ihn günstiger ist. Diese so genannte **Günstigerprüfung** wird durch das Finanzamt vorgenommen und entspricht dem Verfahren bei der Ermittlung des Kindergeldes.

## 4. Bekommt jeder Vorsorgesparer eine steuerliche Vergünstigung?

Grundsätzlich können alle rentenversicherungspflichtigen Beschäftigten die steuerlichen Vergünstigungen erhalten. Die Regelungen gelten zudem auch für Versicherungspflichtige nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind. Auch Beamte, Richter, Soldaten und Bezieher von Amtsbezügen können eine Förderung erhalten. Voraussetzung ist allerdings eine Einverständniserklärung gegenüber der für die Besoldung oder die Amtsbezüge zuständigen Stelle zur Weitergabe der für Ermittlung der Zulagenberechtigung notwendigen Daten und die maschinelle Verarbeitung durch die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA). Leben Ehegatten zusammen und ist nur ein Ehegatte durch die Förderung begünstigt, so ist auch der andere Ehegatte berechtigt, Zulagen zu erhalten, wenn ein auf seinen Namen lautender Altersvorsorgevertrag besteht. Keine steuerliche Vergünstigung erhalten Selbständige und berufsständisch Versicherte.

## 5. Wie hoch ist der Mindesteigenbeitrag?

Um in den vollen Genuss der Zulagen zu kommen, muss jeder berechtigte Vorsorgesparer einen Mindesteigenbeitrag leisten. Dieser beträgt:

in den Jahren 2002 und 2003	1 %
in den Jahren 2004 und 2005	2 %
in den Jahren 2006 und 2007	3 %
ab dem Jahr 2008 jährlich bis zu	4 %

der im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten beitragspflichtigen Einnahmen, jedoch nicht mehr als die sonderabzugsfähigen Beträge (vgl. Frage 3), jeweils vermindert um die Zulage. Bei Beamten, Richtern und Soldaten wird die Besoldung, bei Empfängern von Amtsbezügen diese, zugrunde gelegt.

Wenn der Vorsorgesparer also im Jahr 2007 35.790 € verdient hat, beträgt der Mindesteigenbeitrag für 2008 4 % von 35.790 €, also 1.432 €. Dieser Betrag liegt auch unter dem sonderabzugsfähigen Betrag von 2.100 €. Der so errechnete Mindestbetrag vermindert sich um die gewährten Zulagen. Erhält ein Ehepaar mit zwei Kindern eine Zulage in Höhe von 678 €, so ist dieser Betrag vom Mindestbetrag abzuziehen. Die Differenz in Höhe von 754 € ist dann der Mindesteigenbeitrag, den der Vorsorgesparer auf seinen Vorsorgevertrag einzahlen muss. Die Zulagen werden von der ZfA an den Anbieter direkt überwiesen, der die Zulage dem Altersvorsorgevertrag gutschreibt.

In jedem Fall muss ein so genannter **Sockelbetrag** geleistet werden. Erzielt ein Anspruchsberechtigter nur ein sehr geringes Einkommen, zum Beispiel weil er erst zum Ende des Jahres eine Beschäftigung aufgenommen hat, muss er diesen Sockelbetrag zahlen. Die Regelung dient dazu, dass Geringverdiener, die in den Genuss der Zulagen kommen wollen, zumindest einen kleinen Eigenbetrag leisten. Der Sockelbetrag liegt in den Jahren 2002 bis 2004 bei 45 € und ab 2005 bei 90 € für Alleinstehende, für Zulageberechtigte mit einem Kind zunächst bei 38 € und ab 2005 bei 75 € sowie für Zulageberechtigte mit zwei oder mehr Kindern in den Jahren 2002 bei 30 €, ab dem Jahr 2005 bei 60 €.

## **6. Was passiert, wenn ich meinen Mindesteigenbeitrag nicht oder nur teilweise leiste?**

In diesem Fall wird die Zulage nach dem Verhältnis der Altersvorsorgebeiträge zum Mindesteigenbeitrag gekürzt. Das bedeutet, dass der Anspruchsberechtigte, der nur 60 % des Mindesteigenbeitrages geleistet hat, auch nur 60 % der ihm zustehenden Zulagen erhält.

## **7. Können Beiträge zur Vermögensbildung für die staatlich geförderte Altersvorsorge verwendet werden?**

Nein. Denn zu den Altersvorsorgebeiträgen zählen keine Aufwendungen, für die eine Arbeitnehmersparzulage nach dem 5. Vermögensbildungsgesetz gewährt wird. Da Beiträge nach dem 5. Vermögensbildungsgesetz ebenfalls gefördert werden, läge sonst eine nicht zulässige Doppelförderung der Beiträge vor.

## **8. Wie bekommt man die Zulage?**

Jeder Anspruchsberechtigte muss einen amtlich vorgeschriebenen Vordruck mit allen wesentlichen Angaben ausfüllen: unter anderem beitragspflichtige Einnahmen des Vorjahres, Familienstand, Zahl der Kinder. Diesen reicht der Vorsorgesparer dem Anbieter von Altersvorsorgeprodukten, also bei einer Bank, einer Investmentgesellschaft oder einer Versicherung, ein. Alles Weitere erledigt der Anbieter zusammen mit der neuen Behörde, der ZfA. Der Zulagebetrag wird dem Altersvorsorgevertrag gutgeschrieben.

Der Anspruchsberechtigte ist darüber hinaus verpflichtet, dem Anbieter unverzüglich eine Änderung der Verhältnisse mitzuteilen, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulageanspruchs führt (z. B. Scheidung, Wegfall des Kindergeldanspruchs etc.). Er sollte darüber hinaus auch Änderungen mitteilen, die zu einer Erhöhung des Zulageanspruchs führen (z. B. Geburt eines Kindes).

## **9. Wer erhält die Kinderzulage?**

Bei Eltern, die zusammenleben, wird die Kinderzulage der Mutter zugeordnet, auf Antrag beider Eltern dem Vater. Dieser Antrag kann nur jeweils für ein Beitragsjahr gestellt und nicht zurückgenommen werden. Leben die Eltern getrennt, wird die Zulage an den Zulageberechtigten ausgezahlt, der das Kindergeld erhält.

## **10. Welche Angebote gibt es?**

Angeboten werden Investmentfondssparpläne, Banksparpläne und Rentenversicherungen. Für welches Produkt sich der Vorsorgesparer entscheidet, hängt von der individuellen Lebenssituation ab. Tendenziell gilt: Banksparpläne und klassische Rentenversicherungen sind für sicherheitsorientierte

Anleger empfehlenswert. Investmentfonds bieten unter Berücksichtigung von Marktschwankungen die Möglichkeit langfristig höherer Renditen. Es wird sicherlich Mischprodukte geben, also Investmentfondssparpläne mit Versicherungsbausteinen, und fondsgebundene Rentenversicherungen. Jüngere Anleger, die auf eine langfristige Renditeoptimierung Wert legen, sind gut beraten, am Anfang in Investmentfonds zu investieren. Sie gehen zwar ein begrenztes Risiko im Hinblick auf die Erträge ein, aber je länger in den Altersvorsorgevertrag eingezahlt wird, desto geringer wird das Anlagerisiko.

### **11. Ist die Anlage denn sicher?**

Ja. Alle Anbieter sind gesetzlich dazu verpflichtet, dem Anleger zumindest die eingezahlten Beiträge mit Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung zu stellen.

### **12. Ab wann dürfen denn Auszahlungen aus dem Altersvorsorgevermögen erfolgen?**

Frühestens ab dem 60. Lebensjahr. Als Auszahlungsbeginn kann auch der Zeitpunkt vereinbart werden, zu dem der Vorsorgesparer in den Ruhestand geht und die gesetzliche Rente oder eine Pension bezieht.

### **13. Kann im Rahmen des Vorsorgevertrages auch eine verminderte Erwerbsfähigkeit abgesichert werden?**

Altersvorsorgeprodukte können mit einer Absicherung verminderter Erwerbstätigkeit oder der Versorgung von Hinterbliebenen im Todesfall kombiniert werden. Dies hängt von den Bedingungen des jeweiligen Produktes ab. Auszahlungen aus diesen Versicherungsverträgen können unmittelbar ab Eintritt des versicherten Risikos erfolgen. Bei der Auswahl eines Produktes ist zu berücksichtigen, dass die Absicherung dieser so genannten biometrischen Risiken in der Regel die Rendite des Altersvorsorgeproduktes verringert. Das hat zur Folge, dass für die reine Alterssicherung zu Beginn der Rente weniger Geld zur Verfügung steht.

### **14. Wie sind die Auszahlungsmodalitäten?**

Bei einer Versicherung erhält man lebenslang eine gleich bleibende oder steigende Rente. Bei einem Banksparplan oder einem Investmentsparvertrag kann ein Auszahlungsplan bis zum 85. Lebensjahr vereinbart werden. Darüber hinaus muss zu Beginn der Auszahlungsphase ein Teil des Altersvorsorgevermögens in eine Rentenversicherung eingezahlt werden, die dem Altersvorsorgesparer ab Vollendung des 85. Lebensjahres eine gleich bleibende oder steigende lebenslange Leibrente gewährt, die an den Auszahlungsplan nahtlos anschließt. Die monatlichen Rentenzahlungen müssen mindestens so hoch sein, wie die letzte monatliche Auszahlung aus dem Auszahlungsplan. Es werden also zu Lasten des Vorsorgevermögens einerseits bis zum 85. Lebensjahr monatliche Raten ausgezahlt. Andererseits wird als Einmalzahlung zu Beginn der Auszahlungsphase Geld an eine Rentenversicherung geleistet, die ihrerseits die monatlichen Rentenzahlungen ab dem 85. Lebensjahr garantiert.

### **15. Können Gelder auch variabel ausgezahlt werden?**

Bei Banksparplänen und Investmentsparplänen sind in der Auszahlungsphase – neben betragsmäßig zugesagten gleich bleibenden oder steigenden Teilraten – variable Teilraten möglich. Diese variablen Teilraten bleiben bei der Bestimmung der Höhe der späteren Rentenzahlungen aus der Rentenversicherung außer Betracht.

Mindestens 60 % des bei Beginn der Auszahlungsphase vorhandenen geförderten Kapitals (mindestens jedoch die Summe der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge) müssen für die Zahlung fester oder steigender monatlicher Raten sowie für den Abschluss der zusätzlichen Rente ab dem 85. Lebensjahr verwendet werden. Von den darüber hinaus möglichen variablen Teilraten muss außerdem die Hälfte in regelmäßige monatliche Auszahlungen fließen. D. h. maximal 20 % des zu Beginn der Auszahlungsphase gebildeten geförderten Kapitals können auf einmal entnommen werden. Diese

Beschränkungen beziehen sich nur auf das aus geförderten Beiträgen gesparte Kapital – nicht auf Überzahlungen in Form von nicht geförderten Beiträgen.

## **16. Was passiert, wenn der Vorsorgesparer vor Eintritt in den Ruhestand verstirbt?**

Bei Bank- und Investmentfondssparplänen sowie bei Rentenversicherungen mit Beitragsrückgewähr gehen die Ansprüche auf die Erben über. Jedoch sind die bisher angefallenen steuerlichen Vorteile zurückzuzahlen, da das Ziel – die Absicherung des Lebensstandards des Zulageberechtigten im Alter – nicht erreicht werden konnte. Man nennt dies eine „schädliche Verwendung“ (vgl. Frage 17). Eine Ausnahme gilt für zusammenlebende Ehegatten: Wird im Falle des Todes des Zulageberechtigten das angesparte Altersvorsorgevermögen auf einen auf den Namen des überlebenden Ehegatten laufenden Altersvorsorgevertrag übertragen, kann das Vorsorgevermögen, ohne dass die bislang angefallenen Erträge zu diesem Zeitpunkt versteuert werden müssen und ohne die nachteiligen Folgen der „schädlichen Verwendung“, übertragen werden.

## **17. Was bedeutet "schädliche Verwendung"?**

Eine „schädliche Verwendung“ liegt immer dann vor, wenn das angesparte Vermögen im Ergebnis nicht dem Zweck der Sicherung des Lebensstandards im Alter zugeführt wird. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn der Vorsorgesparer in Notfällen auf seinen Vermögensstock zurückgreifen muss. Dies ist ihm im Einvernehmen mit dem Anbieter jederzeit erlaubt, er muss aber dann die auf den Entnahmebetrag anteilig entfallenen Zulagen und etwa darüber hinausgehende Steuervorteile aus dem Sonderausgabenabzug an den Staat zurückzahlen. Allerdings braucht er auf den zurückzuzahlenden Steuervorteil keine Zinsen zu entrichten. Darüber hinaus sind die in dem auszahlenden Betrag enthaltenen Erträge und Wertsteigerungen als sonstige Einkünfte zu versteuern. (Eine Entnahme aus Kapital, das auf ungeförderten Beiträgen beruht, ist möglich, ohne dass die steuerliche Förderung zurückgezahlt werden muss. Allerdings sind die Erträge aus ungeförderten Beiträgen bei Auszahlung als sonstige Einkünfte zu versteuern.)

## **18. Was passiert, wenn ich im Alter auswandere ("Mallorca-Rente")?**

Endet die unbeschränkte Steuerpflicht des Zulageberechtigten durch Aufgabe des inländischen Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts, gilt dies als "schädliche Verwendung" mit der Folge, dass grundsätzlich die steuerliche Förderung zurückgezahlt werden muss. Der Vorsorgesparer kann allerdings eine Stundung des Rückzahlungsbetrags bis zu Beginn der Auszahlungsphase über den Anbieter beantragen. Die Stundung wird in der Auszahlungsphase verlängert, wenn von jeder monatlichen Zahlung 15 % zur Tilgung des Rückzahlungsbetrags verwandt werden, bis die staatliche Förderung zurückgezahlt ist. Zinsen werden nicht berechnet.

## **19. Wer berät mich beim Abschluss von Vorsorgeverträgen?**

Sie sind immer gut beraten, mehrere Angebote einzuholen. Ansprechpartner sind Versicherungen, Kapitalanlagegesellschaften oder Ihre Bank. Wie immer gilt: Vergleichen Sie die Angebote, und überlegen Sie sich vorher, welches dieser Produkte Ihrem Risikoprofil und Ihren Lebensumständen entspricht.

## **20. Wie kann ich die Altersvorsorgeverträge für selbst genutztes Wohneigentum nutzen?**

Jeder darf von seinem geförderten Kapital Beträge zwischen 10.000 und 50.000 € entnehmen, um ihn für den Kauf oder Bau einer Wohnung oder eines Hauses zu eigenen Wohnzwecken zu nutzen. Allerdings sind Anleger verpflichtet, den entnommenen Betrag bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres wieder zurückzuzahlen. Zurückzuzahlen ist nur der Kapitalbetrag, keine Zinsen. Die Rückzahlung erfolgt mindestens in gleichen monatlichen Raten bis zum 65. Lebensjahr. Eine höhere und damit frühere Tilgung ist zulässig. Erfolgt keine vollständige Rückzahlung bis zum 65. Lebensjahr, muss der Vorsorgesparer auch hier anteilig die steuerlichen Vorteile an die öffentliche Hand zurückzahlen. Wer beabsichtigt, sein Altersvorsorgevermögen vorübergehend für die Anschaffung

einer eigenen Wohnung zu nutzen, sollte in Investmentfondssparpläne oder in Banksparpläne investieren. Der Vorsorgesparer sollte allerdings genau rechnen, ob nicht eine Immobilienfinanzierung die bessere Alternative ist. Denn durch die Entnahme verzögert sich der Vermögensaufbau erheblich, da der Hebel der steuerfreien Wiederanlage der Erträge für den entnommenen Betrag nicht mehr wirkt.

## **21. Was passiert, wenn ich die Rückzahlungsraten nicht mehr aufbringen kann?**

Gerät der Vorsorgesparer mit mehr als dem Gegenwert von zwölf Monatsraten in Zahlungsrückstand, muss er die auf den nicht zurückgezahlten Betrag entfallenen steuerlichen Vorteile zurückzahlen (vgl. Frage 17). Darüber hinaus wird ein Betrag durch Verzinsung (Zins und Zinseszins) des nicht zurückgezahlten Altersvorsorge-Eigenheimbetrags mit 5 % für jedes volle Kalenderjahr zwischen dem Zeitpunkt der Verwendung und dem Eintritt des Zahlungsrückstands errechnet, der im Rahmen der sonstigen Einkünfte mit dem individuellen Steuersatz versteuert wird. Grund hierfür ist, dass durch die Entnahme des Betrages zum Zwecke des Erwerbs von Wohneigentum der Vorsorgesparer ansonsten fällige Kreditzinsen spart, die ihrerseits dem Zinseszinsseffekt unterliegen. Da die Rückzahlung der erhaltenen steuerlichen Vorteile zuzüglich der fiktiven Besteuerung einen durchaus erheblichen Aufwand darstellt, sollte der Vorsorgesparer sicherstellen, dass er im Fall des Falles zur ordnungsgemäßen Rückzahlung des entnommenen Betrages in der Lage ist.

## **22. Was geschieht, wenn ich eines Tages diese Wohnung verkaufe oder nicht mehr selbst nutze?**

Dann müssen Sie den entnommenen Betrag binnen eines Jahres wiederum in eine Wohnung zu eigenen Wohnzwecken investieren oder aber den entnommenen Betrag auf einen Altersvorsorgevertrag einzahlen. Andernfalls müssen Sie die erhaltenen steuerlichen Vorteile zurückzahlen (vgl. Frage 17).

## **23. Was ist eigentlich eine Zertifizierung?**

Zum Nachweis der Förderfähigkeit von Altersvorsorgeprodukten hat der Gesetzgeber eine Zertifizierung vorgesehen. Das bedeutet, dass eine Zertifizierungsstelle beim Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen prüft, ob die Altersvorsorgeverträge die gesetzlich vorgeschriebenen Bestandteile enthalten. Nur dieser vollständige Inhalt wird zertifiziert. Die Zertifizierung bedeutet nicht, dass die Zertifizierungsstelle die Wirtschaftlichkeit und das Erreichen eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges garantiert. Das heißt, dass die Zertifizierung kein Gütesiegel darstellt, da alle ordnungsgemäß formulierten Altersvorsorgeverträge zertifiziert werden. Auch im Bereich der Altersvorsorge ist nicht auszuschließen, dass Anbieter aus dem grauen Kapitalmarkt versuchen, sich einen Zugang zu dem neuen Geschäftssegment zu verschaffen. Prüfen Sie daher die Seriosität des Anbieters, und seien Sie vorsichtig, wenn Sie gebeten werden, Ihr Geld ins Ausland zu überweisen. Prüfen Sie genau, wenn Ihnen übermäßige Renditen in Aussicht gestellt werden. Auch dies ist ein Zeichen mangelnder Seriosität. Die negativen Erfahrungen, die im Bereich des Vermögensbildungsgesetzes gemacht worden sind, sollten sich gerade bei der Altersvorsorge nicht wiederholen, da die Bürger im Alter auf diese zusätzliche Einkommensquelle angewiesen sein werden.

## **24. Ab wann werden Altersvorsorgeverträge gefördert?**

Gefördert werden erstmals Einzahlungen auf Altersvorsorgeverträge, ab dem 1. Januar 2002.

Wichtig ist, dass im Laufe des Jahres 2002 ein solcher Vertrag abgeschlossen und der Mindesteigenbeitrag eingezahlt wird.

Zwar kann man sich noch bis Ende des Jahres entscheiden, ohne auf die Riesterförderung für 2002 verzichten zu müssen. Um Zeitdruck beim Abschluss eines Altersvorsorgevertrages zu vermeiden, sollte man sich allerdings in den nächsten Monaten bereits eingehend beraten lassen.

## **25. Werden auch Altverträge ohne Ausnahme bezuschusst?**

Wenn Altverträge den gesetzlich vorgeschriebenen Kriterien angepasst werden, werden sie auch bezuschusst. Es ist allerdings nicht davon auszugehen, dass alle Anbieter bereit sind, Altverträge umzustellen, da eine solche Umstellung teuer ist. Prinzipiell ist zu empfehlen, die Altverträge parallel fortzuführen, wenn dies möglich ist. Ist dafür die finanzielle Belastung zu hoch, kann man einen Altvertrag auch ruhen lassen. Bei Lebensversicherungen sollte man dies allerdings nur dann machen, wenn sie bereits einige Jahre laufen. Durch die Praxis der Lebensversicherungen, die Kosten zu Beginn des Vertrages zu belasten, würden bei kurz laufenden Verträgen erhebliche Anspruchsverluste entstehen.

## **26. Kann ich den Anbieter während der Vertragslaufzeit wechseln?**

Altersvorsorgeverträge sind mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende kündbar. Die zu diesem Zeitpunkt angesparte Summe muss jedoch auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen werden. Andernfalls sind die Zulagen oder steuerlichen Vorteile zurückzuzahlen. Ein Wechsel des Anbieters verursacht Kosten, die dem Vorsorgesparer in Rechnung gestellt werden können. Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass nur der letzte Anbieter vor Eintritt in die Auszahlungsphase garantiert, dass die bei ihm eingezahlten Beiträge auch tatsächlich zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehen. Er haftet nicht für etwaige Unterdeckungen aus Vertragslaufzeiten mit anderen Anbietern.

## **27. Wie viele Verträge kann ich abschließen?**

Die Zulage kann für maximal zwei Verträge in einem Jahr beantragt werden. Sie wird dann entsprechend dem Verhältnis der auf diese Verträge geleisteten Beiträge verteilt.

Durch amtliche Bestimmungen zur Konkretisierung des Gesetzes, durch Rechtsverordnungen oder nachfolgende Gesetzgebungsverfahren können noch weitere Änderungen bei der Förderung der privaten Altersvorsorge eintreten.

---

## **Artikel aus der taz "Mit Bedacht entscheiden"**

Private Vorsorge mit Riester-Verträgen lohnt sich. Doch sollte man sich gut informieren und einen Tarif wählen, der dem Lebensalter, Einkommen, Familienstand und der Risikobereitschaft entspricht

Die Riester-Rente ist umstritten: bürokratisch, reformbedürftig und auf jeden Fall viel zu kompliziert. Viele haben eine Meinung über die staatlich geförderte Zusatzrente. Doch noch längst nicht alle 26 Millionen Bundesbürger mit Anspruch auf Förderung haben einen Vertrag unterschrieben. Dennoch: Wer die Zulagen und Steuervorteile für 2002 mitnehmen will, muss sich bis zum Jahresende entscheiden. Dass sich riestern lohnen kann, zeigen die ersten Marktübersichten und Tests.

Die Versicherungsgesellschaften bieten ihren Riester-Kunden neben klassischen Rentenversicherungen auch Policen mit begrenztem oder hohem Fondsanteil an. Anlagerenditen von durchschnittlich sechs bis sieben Prozent sind bei einer Vielzahl von Tarifen keine Seltenheit, ermittelte die Stiftung Warentest in einer Untersuchung. Sie empfiehlt Sparern jedoch, sich nicht nur an den Testergebnissen zu orientieren, sondern vor allem einen Tarif auszuwählen, der dem Lebensalter, Einkommen, Familienstand und der persönlichen Risikobereitschaft entspricht.

Für ältere und sicherheitsorientierte Anleger kommt die klassische Rentenversicherung in Betracht. Diese garantiert den Kunden nach Abzug der Kosten mindestens eine Verzinsung von 3,25 Prozent des Kapitals. Demgegenüber stellt die Variante "hoher Fondsanteil" dem Anleger eine satte Zusatzrente in Aussicht. Vorausgesetzt, die Kapitalmärkte entwickeln sich positiv. Im schlimmsten Fall kann der Anleger aber nur auf die eingezahlten Sparbeiträge nach Abzug aller Kosten zurückgreifen. Nur risikofreudige Sparer sollten sich für eine Rentenversicherung mit hohem Fondsanteil entscheiden.

Riester-Banksparpläne sind für Anleger geeignet, die auf Nummer sicher gehen. Der Vorteil eines solchen Sparplans liegt darin, dass in der Regel keine Abschlussgebühren fällig werden und das Guthaben auf jeden Fall verzinst wird. Während die Großbanken erst gar keine riesterfähigen Bankangebote auf den Markt gebracht haben, bieten eine Vielzahl von Volksbanken und Sparkassen entsprechende Sparpläne an. Mit welchem Zinssatz das Guthaben im Laufe der Jahre verzinst wird, bleibt dem Kunden aber meistens unklar. Die Institute bieten entweder einen "Staffelzins" oder ein "Bonussystem" an. Häufig kann der Zins "den Marktverhältnissen" angepasst werden. Klare Verhältnisse schafft eine Zinsvereinbarung, die sich nach der Umlaufrendite (Durchschnittsrendite festverzinslicher Wertpapiere erster Bonität) richtet.

Die Riester-Angebote von Investmentgesellschaften sind klassischen Fonds-Sparplänen ähnlich. Im Gegensatz zu herkömmlichen Produkten kombinieren sie einen konservativ angelegten Teil für die Beitragsgarantie mit einem wachstumsorientierten Teil. Hierbei werden die Kundenbeiträge gesplittet. Investmentprodukte sind in der Auszahlungsphase etwas flexibler als reine Versicherungsprodukte. Statt eines Fonds-Entnahmeplans für die Zeit bis zum 85. Lebensjahr können sich Anleger auch entscheiden, dass angesparte Kapital sofort in eine lebenslange Rentenversicherung einzuzahlen. Die wenigen riesterfähigen Fondssparpläne stützen sich auf einen Mustervertrag, den der Bundesverband der Investmentgesellschaften (BVI) vorgelegt hat.

Eine Förderung erfolgt bei privaten Verträgen nur, wenn die Zertifizierung vorliegt. Hierbei handelt es sich nicht um ein wirtschaftliches Gütesiegel, sondern um eine Aussage darüber, ob der Vertrag die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Erkennbar ist die Zertifizierung an der amtlichen Prüfnummer und an einem Zusatz, der die Förderfähigkeit bescheinigt. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) nimmt die Zertifizierung vor. Im Internet steht eine regelmäßig aktualisierte Liste aller Förderprodukte: Wer ein zertifiziertes Produkt abschließen will, muss zum förderfähigen Personenkreis gehören. Hierzu zählen alle rentenversicherungspflichtig Tätigen, Arbeitslose, Beamte, Kindererziehende und einige weitere Personengruppen mit besonderen Voraussetzungen. Nicht versicherungspflichtig Tätige wie Selbstständige, Freiberufler, Beschäftigte auf 325-Euro-Basis oder Sozialhilfebezieher können keinen Riester-Vertrag unterzeichnen. Allerdings erhalten nicht erwerbstätige Personen eine Förderung durch Zulagen, wenn ein Ehepartner förderberechtigt ist.

SIMONE WEIDNER

Riester-Infos im Internet:

[www.bafin.de/zertifizierung/hinweis.html](http://www.bafin.de/zertifizierung/hinweis.html) , [www.bma.de](http://www.bma.de) ,  
[www.finanztest.de](http://www.finanztest.de)

taz Nr. 6859 vom 21.9.2002, Seite 30, 151 Zeilen (TAZ-Bericht), SIMONE WEIDNER, in taz-Ffm: S. 18  
\* in taz-Bremen, -Hamburg: S. 34

---

## **Arbeitsrechtsregelung Nr. 7/2002 zur Regelung der Entgeltumwandlung gemäß § 1 a BetrAVG**

### **- AR-Entgeltumwandlung -**

Vom 11. September 2002

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz zur Änderung der Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 26. Oktober 2000 (GVBl. S. 196 f.), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

### **§ 1**

### **Entgeltumwandlung**

(1) Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die Pflichtversicherte in der Zusatzversicherung sind, können von ihrem Arbeitgeber verlangen, dass bis zu 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung von ihren künftigen Entgeltansprüchen für eine freiwillige Versicherung bei der Anstalt/Kasse verwendet werden, bei der auch die zusätzliche betriebliche Altersversorgung durchgeführt wird, soweit dieser Höchstbetrag nicht bereits durch Beiträge für die Pflichtversicherung

bei der Zusatzversorgungskasse ausgeschöpft ist (Entgeltumwandlung). Voraussetzung ist, dass die zuständige Anstalt/Kasse satzungsrechtlich die entsprechenden Möglichkeiten geschaffen hat und die Entrichtung von Eigenbeiträgen zur freiwilligen Versicherung im Rahmen der Entgeltumwandlung zulässt.

(2) Auf Antrag der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters ist vom Arbeitgeber in der Regel auch ein höherer Anteil der künftigen Entgeltansprüche als der in Absatz 1 genannte Anteil zu diesem Zwecke umzuwandeln.

(3) Soweit eine Pauschalbesteuerung nach § 40b EStG in Anspruch genommen werden kann, trägt diese der Arbeitgeber.

(4) Macht die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter von ihrem/seinem Anspruch auf Entgeltumwandlung Gebrauch, muss sie/er von seinem Arbeitsentgelt jährlich einen Betrag in Höhe von mindestens 1/160stel der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV für die freiwillige Versicherung in der betrieblichen Altersversorgung verwenden.

(5) Abweichend von Absatz 1 kann zwischen den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und ihrem Arbeitgeber durch Einzelvertrag eine Entgeltumwandlung für eine andere freiwillige zusätzliche betriebliche Altersversorgung vereinbart werden, wenn dafür eine Entgeltumwandlung bereits vor Beginn des Arbeitsverhältnisses bestand und die Mitarbeiterinnen/der Mitarbeiter diese zusätzliche betriebliche Altersversorgung fortführen wollen, sofern dies rechtlich möglich ist.

(6) Es ist sowohl die steuerlich geförderte (§ 3 Nr. 63 EStG) als auch die ungeforderte (§§ 10a und 82 EStG) Entgeltumwandlung möglich.

## **§ 2**

### **Umwandelbare Arbeitsentgeltbestandteile**

(1) Steuerfreie Aufwandsentschädigungen, die in § 3 Nr. 26 EStG genannten steuerfreien Einnahmen, die nach § 2 der Arbeitsentgeltverordnung nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnenden Zuwendungen sowie vermögenswirksame Leistungen i. S. des Vermögensbildungsgesetzes können nicht in eine Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung umgewandelt werden.

(2) Die Umwandlung von Teilen der laufenden monatlichen Bezüge kann während eines Kalenderjahres nur mit gleichbleibenden monatlichen Beträgen verlangt werden.

(3) Zusätzlich kann die Umwandlung von Einmalzahlungen verlangt werden.

## **§ 3**

### **Verfahren der Entgeltumwandlung**

(1) Der Anspruch auf Entgeltumwandlung nach § 1 ist schriftlich geltend zu machen. Das Schreiben muss mindestens einen Monat vor dem Zeitpunkt, ab dem die Entgeltumwandlung in Kraft treten soll, beim Arbeitgeber eingegangen sein; dies gilt nicht bei Beginn des Arbeitsverhältnisses.

(2) Eine Änderung oder Beendigung der Entgeltumwandlung ist ebenfalls mindestens einen Monat vorher schriftlich geltend zu machen.

(3) Bei der Geltendmachung nach Absatz 1 ist anzugeben,

1. welche Bestandteile der künftigen Entgeltansprüche in welchem Umfang umgewandelt werden sollen,
2. wann die Entgeltumwandlung beginnen soll, sofern dies zu einem späteren Zeitpunkt als nach Absatz 1 Satz 2 der Fall sein soll.

Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind für die Dauer von sechs Monaten an ihre Entscheidung gebunden.

## **§ 4**

### **In-Kraft-Treten/Übergangsregelungen**

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 11. September 2002 in Kraft.

(2) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

(3) Sollten die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes mit Wirkung spätestens bis zum 1. Januar 2004 einen Tarifvertrag über die Entgeltumwandlung abschließen, findet dieser anstelle vorstehender Arbeitsrechtsregelung ab 1. Januar 2004 Anwendung.

(4) Absatz 3 gilt nicht für die bis zum 31. Dezember 2003 nach dieser Arbeitsrechtsregelung getroffenen Einzelvereinbarungen zur Entgeltumwandlung.

Karlsruhe, den 11. September 2002

---

## AR-Ang

### § 14

#### Zum VersorgungsTV und zum VerTV-G - Versteuerung der Umlage -

Abweichend von § 11 VersorgungsTV und von § 10 VerTV-G gilt:

Die auf die von der Zusatzversorgungseinrichtung erhobene Umlage entfallende Lohn- und Kirchensteuer trägt der Dienstgeber bis zu einer Umlage von € 146,00 monatlich unter Ausschöpfung des Jahresbetrages, solange die rechtliche Möglichkeit zur Pauschalierung dieser Steuern besteht.

---

## Einkommensteuergesetz (Auszüge)

### § 3 EStG

Steuerfrei sind

.....

63. Beiträge des Arbeitgebers aus dem ersten Dienstverhältnis an eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds, soweit sie insgesamt im Kalenderjahr 4 vom Hundert der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten nicht übersteigen. Dies gilt nicht für Beiträge an eine Zusatzversorgungseinrichtung für eine betriebliche Altersversorgung im Sinne des § 10a Abs. 1 Satz 4 oder soweit der Arbeitnehmer nach § 1a Abs. 3 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung verlangt hat, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach § 10a oder Abschnitt XI erfüllt werden;

Abschnitt XI = §§ 79 bis 99 EStG (Altersvorsorgezulage)
---

### § 10a EStG

Zusätzliche Altersvorsorge

(1) In der gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherte können Altersvorsorgebeiträge (§ 82) zuzüglich der dafür nach Abschnitt XI zustehenden Zulage

in den Veranlagungszeiträumen 2002 und 2003 bis zu	525 €
in den Veranlagungszeiträumen 2004 und 2005 bis zu	1.050 €
in den Veranlagungszeiträumen 2006 und 2007 bis zu	1.575 €
ab dem Veranlagungszeitraum 2008 jährlich bis zu	2.100 €

als Sonderausgaben abziehen; das Gleiche gilt für

1. Empfänger von Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz,
2. Empfänger von Amtsbezügen aus einem Amtsverhältnis, deren Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69e Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht, und
3. die nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungsfrei Beschäftigten und die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch von der Versicherungspflicht befreiten Beschäftigten, deren Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69e Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht,

wenn sie die nach Absatz 1a erforderlichen Erklärungen abgegeben und nicht widerrufen haben. Für Steuerpflichtige im Sinne des Satzes 1 Halbsatz 2, die Elternzeit nach § 1 Abs. 1 der Elternzeitverordnung in Verbindung mit § 15 Abs. 1 des Bundeserziehungsgeldgesetzes in Anspruch nehmen, gilt dies nur während des Zeitraums nach § 50a des Beamtenversorgungsgesetzes. Versicherungspflichtige nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte sowie Personen, die wegen Arbeitslosigkeit bei einem inländischen Arbeitsamt als Arbeit Suchende gemeldet sind und der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung nicht unterliegen, weil sie eine Leistung nach dem

Dritten Buch Sozialgesetzbuch nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht beziehen, stehen Pflichtversicherten gleich. Satz 1 gilt nicht für Pflichtversicherte, die kraft zusätzlicher Versorgungsregelung in einer Zusatzversorgung pflichtversichert sind und bei denen eine der Versorgung der Beamten ähnliche Gesamtversorgung aus der Summe der Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung und der Zusatzversorgung gewährleistet ist.

(1a) Sofern eine Zulagenummer durch die zentrale Stelle (§ 81) oder eine Versicherungsnummer nach § 147 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch noch nicht vergeben ist, hat der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 genannte Steuerpflichtige über die für seine Besoldung oder seine Amtsbezüge zuständige Stelle oder in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 über den seine Versorgung Gewährleistenden Arbeitgeber seiner rentenversicherungsfreien Beschäftigung eine Zulagenummer (§ 90 Abs. 1 Satz 2 und 3) bei der zentralen Stelle zu beantragen. Gegenüber der für seine Besoldung oder Amtsbezüge zuständigen Stelle oder in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 gegenüber dem seine Versorgung Gewähr leistenden Arbeitgeber der rentenversicherungsfreien Beschäftigung hat er sein Einverständnis zu erklären, dass

1. diese jährlich die für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrags (§ 86) und die für die Gewährung der Kinderzulage (§ 85) erforderlichen Daten der zentralen Stelle mitteilt,
2. die zentrale Stelle diese Daten für das Zulageverfahren verarbeiten und nutzen kann und
3. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 von dem seine Versorgung Gewähr leistenden Arbeitgeber der zentralen Stelle bestätigt wird, dass das Versorgungsrecht des Steuerpflichtigen eine entsprechende Anwendung des § 69e Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht.

Die Einverständniserklärung ist bis zum Widerruf wirksam. Der Widerruf ist vor Beginn des Veranlagungszeitraums, für den das Einverständnis erstmals nicht mehr gelten soll, gegenüber der für die Besoldung oder Amtsbezüge zuständigen Stelle oder in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 gegenüber dem seine Versorgung gewährleistenden Arbeitgeber der rentenversicherungsfreien Beschäftigung zu erklären.

(2) Ist der Sonderausgabenabzug nach Absatz 1 für den Steuerpflichtigen günstiger als der Anspruch auf die Zulage nach Abschnitt XI, erhöht sich die unter Berücksichtigung des Sonderausgabenabzugs ermittelte tarifliche Einkommensteuer um den Anspruch auf Zulage. In den anderen Fällen scheidet der Sonderausgabenabzug aus. Die Günstigerprüfung wird von Amts wegen vorgenommen; hierbei sind zur Berücksichtigung eines Kindes immer die Freibeträge nach § 32 Abs. 6 abzuziehen.

(3) Der Abzugsbetrag nach Absatz 1 steht im Falle der Veranlagung von Ehegatten nach § 26 Abs. 1 jedem Ehegatten unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 gesondert zu. Gehört nur ein Ehegatte zu dem nach Absatz 1 begünstigten Personenkreis und ist der andere Ehegatte nach § 79 Satz 2 zulageberechtigt, sind bei dem nach Absatz 1 abzugsberechtigten Ehegatten die von beiden Ehegatten geleisteten Altersvorsorgebeiträge und die dafür zustehenden Zulagen bei der Anwendung der Absätze 1 und 2 zu berücksichtigen.

(4) Im Falle des Absatzes 2 Satz 1 stellt das Finanzamt die über den Zulageanspruch nach Abschnitt XI hinausgehende Steuerermäßigung gesondert fest und teilt diese der zentralen Stelle (§ 81) mit; § 10d Abs. 4 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend. Sind Altersvorsorgebeiträge zu Gunsten von mehreren Verträgen geleistet worden, erfolgt die Zurechnung im Verhältnis der nach Absatz 1 berücksichtigten Altersvorsorgebeiträge. Ehegatten ist der nach Satz 1 festzustellende Betrag auch im Falle der Zusammenveranlagung jeweils getrennt zuzurechnen; die Zurechnung erfolgt im Verhältnis der nach Absatz 1 berücksichtigten Altersvorsorgebeiträge. Die Übermittlung an die zentrale Stelle erfolgt unter Angabe der Vertrags- und Steuernummer.

(5) Der Steuerpflichtige hat die zu berücksichtigenden Altersvorsorgebeiträge durch eine vom Anbieter auszustellende Bescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck nachzuweisen. Die übrigen Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug nach den Absätzen 1 bis 3 werden im Wege des automatisierten Datenabgleichs nach § 91 überprüft.

## § 40b EStG

Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftssicherungsleistungen

(1) Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer von den Beiträgen für eine Direktversicherung des Arbeitnehmers und von den Zuwendungen an eine Pensionskasse mit einem Pauschsteuersatz von 20 vom Hundert der Beiträge und Zuwendungen erheben. Die pauschale Erhebung der Lohnsteuer von Beiträgen für eine Direktversicherung ist nur zulässig, wenn die Versicherung nicht auf den Erlebensfall eines früheren als des 60. Lebensjahrs abgeschlossen und eine vorzeitige Kündigung des Versicherungsvertrags durch den Arbeitnehmer ausgeschlossen worden ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit die zu steuernden Beiträge und Zuwendungen des Arbeitgebers für den Arbeitnehmer 1.752 Euro im Kalenderjahr übersteigen oder nicht aus seinem ersten Dienstverhältnis bezogen werden. Sind mehrere Arbeitnehmer gemeinsam in einem Direktversicherungsvertrag oder in einer Pensionskasse versichert, so gilt als Beitrag oder Zuwendung für den einzelnen Arbeitnehmer der Teilbetrag, der sich bei einer Aufteilung der gesamten Beiträge oder der gesamten Zuwendungen durch die Zahl der begünstigten Arbeitnehmer ergibt, wenn dieser Teilbetrag 1.752 Euro nicht übersteigt; hierbei sind Arbeitnehmer, für die Beiträge und Zuwendungen von mehr als 2.148 Euro im Kalenderjahr geleistet werden, nicht einzubeziehen. Für Beiträge und Zuwendungen, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses erbracht hat, vervielfältigt sich der Betrag von 1.752 Euro mit der Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Dienstverhältnis des Arbeitnehmers zu dem Arbeitgeber bestanden hat; in diesem Fall ist Satz 2 nicht anzuwenden. Der vervielfältigte Betrag vermindert sich um die nach Absatz 1 pauschal besteuerten Beiträge und Zuwendungen, die der Arbeitgeber in dem Kalenderjahr, in dem das Dienstverhältnis beendet wird, und in den sechs vorangegangenen Kalenderjahren erbracht hat.

(3) Von den Beiträgen für eine Unfallversicherung des Arbeitnehmers kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 20 vom Hundert der Beiträge erheben, wenn mehrere Arbeitnehmer gemeinsam in einem Unfallversicherungsvertrag versichert sind und der Teilbetrag, der sich bei einer Aufteilung der gesamten Beiträge nach Abzug der Versicherungssteuer durch die Zahl der begünstigten Arbeitnehmer ergibt, 62 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt.

(4) § 40 Abs. 3 ist anzuwenden. Die Anwendung des § 40 Abs. 1 Nr. 1 auf Bezüge im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 3 ist ausgeschlossen.

## § 82 EStG

Altersvorsorgebeiträge

(1) Nach diesem Abschnitt geförderte Altersvorsorgebeiträge sind im Rahmen der in § 10a genannten Grenzen Beiträge, die der Zulageberechtigte (§ 79) zu Gunsten eines auf seinen Namen lautenden Vertrags leistet, der nach § 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifiziert ist (Altersvorsorgevertrag). Die Zertifizierung ist Grundlagenbescheid im Sinne des § 171 Abs. 10 der Abgabenordnung.

(2) Zu den Altersvorsorgebeiträgen gehören auch die aus dem individuell versteuerten Arbeitslohn des Arbeitnehmers geleisteten Zahlungen in einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung, wenn diese Einrichtungen für den Zulageberechtigten eine lebenslange Altersversorgung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes gewährleisten. § 3 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung steht dem vorbehaltlich des § 93 nicht entgegen.

(3) Zu den Altersvorsorgebeiträgen gehören auch die Beitragsanteile, die zur Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit des Zulageberechtigten und zur Hinterbliebenenversorgung verwendet werden, wenn in der Leistungsphase die Auszahlung in Form einer Rente erfolgt.

(4) Nicht zu den Altersvorsorgebeiträgen zählen

1. Aufwendungen, für die eine Arbeitnehmer-Sparzulage nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz gewährt wird,
2. Aufwendungen, für die eine Wohnungsbauprämie nach dem Wohnungsbau-

Prämiengesetz gewährt wird,

3. Aufwendungen, die im Rahmen des § 10 als Sonderausgaben geltend gemacht werden, oder
4. Rückzahlungsbeträge nach § 92a Abs. 2.

**Die weiteren Bestimmungen zur „Riester“-Rente sind in den §§ 83 bis 99 zu finden**

## Eine kleine Entscheidungshilfe

1. Wie schätze ich meine persönlichen finanziellen Verhältnisse im Rentenalter ein? Bin ich auf eine zusätzliche, private Rente angewiesen? (Bei den jetzt 35- bis 55-jährigen KollegInnen rechnen Insider mit Rentenminderungen von bis zu 20% !)  
**ja** ⇒ weiter zu 2  
**nein** ⇒ herzlichen Glückwunsch!
2. Kann ich im Rentenalter über Wohnungseigentum eine finanzielle Entlastung herstellen?  
**ja** ⇒ herzlichen Glückwunsch!  
**nein** ⇒ weiter zu 3
3. Gibt es bei meinem derzeitigen Nettogehalt einen gewissen Betrag, den ich für eine private Altersrente abzwiegen kann?  
**ja** ⇒ herzlichen Glückwunsch, weiter zu 4  
**nein** ⇒ schade, tut uns leid!
4. Was kann ich – bei der jeweiligen Anlageform – angesichts meines derzeitigen Lebensalters überhaupt **gesetzlich garantiert** für eine zusätzliche private Rente ansparen? Genügt mir dieser Betrag?  
**ja** ⇒ weiter zu 5  
**nein** ⇒ evtl. andere (risikoreichere) Anlageformen wählen!
5. Bin ich verheiratet?  
**ja** ⇒ weiter zu 9  
**nein** ⇒ weiter zu 6
6. Verdiene ich „viel“ (Anstellungsgrad 75% – 100%)?  
**ja** ⇒ weiter zu 7  
**nein** ⇒ weiter zu 8
7. Habe ich mehrere Kinder?  
**ja** ⇒ „Eichel“ oder „Riester“ – ausrechnen lassen, was günstiger ist  
**nein** ⇒ eher „Eichel“
8. Habe ich mehrere Kinder?  
**ja** ⇒ eher „Riester“ – ausrechnen lassen, was günstiger ist  
**nein** ⇒ eher „Eichel“
9. Verdient meinE EhepartnerIn mehr als ich?  
**ja** ⇒ weiter zu 10  
**nein** ⇒ weiter zu 11
10. Haben wir mehrere Kinder?  
**ja** ⇒ PartnerIn eher „Eichel“, selbst eher „Riester“  
**nein** ⇒ „Eichel“ oder „Riester“ – ausrechnen lassen, was günstiger ist
11. Haben wir mehrere Kinder?  
**ja** ⇒ PartnerIn eher „Riester“, selbst eher „Eichel“  
**nein** ⇒ „Eichel“ oder „Riester“ – ausrechnen lassen, was günstiger ist

**Der vkm weist hiermit ausdrücklich darauf hin, dass dies nur allgemein gehaltene Aussagen sind. Keinesfalls lassen sich daraus irgendwelche finanziellen Ansprüche ableiten.**

d:\vkm\info\vkm-info okt 2002.doc